VERORDNUNG (EWG) Nr. 1460/69 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die zusätzliche Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates vom 20. November 1967 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1382/69 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung Nr. 876/67/EWG legt für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 denselben Durchschnittsbetrag für die zusätzliche Beihilfe wie im vorangehenden Wirtschaftsjahr fest.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 der Kommission vom 30. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die zusätzliche Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen (5) sieht für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 vor, daß die Auszahlung der Beihilfe unbeschadet eines Vorschusses für einen Teil des voraussichtlichen Betrages zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres erfolgt. Die Gründe, die zu dieser Bestimmung geführt haben, gelten weiterhin. Daher ist es angezeigt, diese Bestimmung auf die Auszahlung der im Wirtschaftsjahr 1969/1970 zu gewährenden Beihilfe auszudehnen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Vorbehaltlich Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 876/67/EWG erfolgt die endgültige Auszahlung der in einem Wirtschaftsjahr zu gewährenden zusätzlichen Beihilfe in den ersten beiden Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 31. 7. 1968, S. 6.